

# Satzungsänderungen 2023 – TV09 Dietenhofen

## Zur Erklärung:

Sämtliche Änderungen sollen nur vorgenommen werden, sofern das Finanzamt die Änderungen akzeptiert und den TV09 damit weiterhin als gemeinnützig anerkennt. Eine Bitte um diese Bestätigung vorab wurde bereits an das Finanzamt gesendet.

### § 3 Vereinszweck:

Es handelt sich lediglich um eine neue Aufteilung und diverse kleinere Konkretisierungen oder Aufnahme von „bereits gelebtem“ in die Satzung.

### § 7 Vereinsausschuss

Ersetzt den Absatz „Vereinsjugendleiter“ nur der Punkt c) wird geändert. So nehmen wir die Jugendordnung in die Satzung auf.

### § 9 Mitgliederversammlung

Nur Ergänzung des Absatzes 4 zum Thema „Prüfungsausschuss Kasse“. Der Rest bleibt unverändert bestehen.

## **§ 3 Vereinszweck**

3.1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

3.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
- Errichtung und Instandhaltung des Vereinsheimes und der eigenen Sportanlagen sowie Beschaffung und Pflege von Sportgeräten.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Vereinen/Organisationen, insbesondere benachbarten und ortsansässigen Vereinen/Organisationen durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleiter und die zur Verfügungsstellung von Trainings- und Spielflächen.

3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.5.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**3.6.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.7** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**3.8** Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

## **§ 7 Vereinsausschuss**

### *c) Jugendleiter der Abteilungen*

#### *c) Jugendleiter der Abteilungen*

Aufgabe der Jugendleiter ist die Interessenvertretung der Abteilungsjugenden gegenüber dem Verein. Die Jugendleiter der Abteilungen sind durch die Abteilungen mit Jugendarbeit zu wählen und sind durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Jugendleiters der jeweiligen Abteilung im Amt. Sitz und Stimme im Vereinsausschuss erhält er mit Wahl durch die Abteilung. Die innere Organisation der Abteilungsjugend kann durch eine gesonderte Abteilungs- oder Jugendordnung geregelt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### Absatz 4:

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung jährlich Bericht erstattet.

Sofern ein Mitglied des Prüfungsausschusses aufgrund von Tod, schwerer Krankheit oder anderer höherer Gewalt seiner Aufgabe nicht im notwendigen Rahmen nachkommen kann, bestimmt der Vorstand ein befähigtes Mitglied. Der Kassier ist nicht stimmberechtigt, es darf kein Vorstand sein. Die nächste Mitgliederversammlung hat, sofern notwendig, einen Nachfolger für den Prüfungsausschuss zu bestimmen, sowie den kommissarisch ernannten Prüfer nachträglich abzustimmen.